

Corona-Krise, Freiheitsrechte und Rechtssicherheit

Kann man aus dem Text des Grundgesetzes auf die Verfassungswirklichkeit schließen?

Ich versuche, die Frage mal an Hand der Versammlungsfreiheit zu klären. Sie ist ein mit entscheidendes Grundrecht. Denn die Menschen sind soziale Wesen. Sie unterscheiden sich von anderen Lebewesen ganz wesentlich durch ihre Kultur. Die entwickeln sie im Austausch mit Ihresgleichen. Dazu müssen sie mit anderen Menschen zusammenkommen, sich mit anderen versammeln und interagieren. Auch ihr biologisches Weiterleben hängt davon ab.

Im Grundgesetz steht dieses Recht im Artikel 8 und lautet:

- (1) *Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.*
- (2) *Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden.*

Als einfacher lesekundiger Bürger sagt mir der einschränkende Satz zwei, der sich auf Versammlungen unter freiem Himmel bezieht, im Umkehrschluss bezogen auf den Satz eins: Die friedliche Versammlung in Räumen darf durch den Staat den Deutschen **nicht** verboten werden.

Dann kommt die Pandemie Corona und der Bundesgesetzgeber (Bundestag und Bundesrat) beschließt innerhalb von kürzester Frist ein Ermächtigungsgesetz: Er verabschiedet am 25.3.2020 ein Artikelgesetz, das einige andere Gesetze ändert. So auch das Infektionsschutzgesetz. Der Deutsche Bundestag stellte unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes durch Beschluss fest, dass „mit Inkrafttreten des §5 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz aufgrund der derzeitigen Ausbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite“ besteht.

Das geänderte Infektionsschutzgesetz ermächtigt im §5 Satz 2 den Bundesgesundheitsminister „Das Bundesministerium für Gesundheit wird im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite unbeschadet der Befugnisse der Länder ermächtigt ...“ und dann folgt über mehrere Seiten eine schier endlose Aufzählung von Ermächtigungen, die er sogar meist ohne Zustimmung des Bundesrates ausüben kann. Aber auch die Länderbehörden werden entsprechend ermächtigt, auf Grund von Prognosen und Einschätzungen zu handeln und anzuordnen und dabei eine Vielzahl von Grundrechten einzuschränken.

Den Länderbehörden werden fast beliebige Handlungsvollmachten gegeben: §16 IfsG (1) „Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder **ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen**, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren“.

Die Landesbehörden haben dem entsprechend dann ähnlich lautende Verordnungen erlassen, in denen u.a. den Menschen verboten wird, sich zu versammeln. Dabei wird nicht unterschieden, ob unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen. In Bremen wird zwar unterschieden zwischen Veranstaltungen und Versammlungen – wobei keine Unterscheidung zwischen diesen beiden Begriffen deutlich wird. Es ist geregelt in der „Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe zur Eindämmung des Coronavirus“ Wie auch immer, auch die Versammlungen müssen angemeldet werden und werden unter Genehmigungsvorbehalt gestellt. Dabei sieht der A 8 des GG doch ausdrücklich vor, dass man sich *ohne Anmeldung oder Erlaubnis* versammeln dürfe.

Nun steht im Infektionsschutzgesetz mehrfach, dass der A 8 GG eingeschränkt werde. In Wirklichkeit wird die Versammlungsfreiheit aber nicht eingeschränkt sondern unterbunden. Denn es werden Verordnungen erlassen, dass sich höchstens zwei Personen „versammeln“ dürfen. Dies ist natürlich eine Aufhebung der Versammlungsfreiheit. Und das widerspricht der allgemeinen Maßgabe des Grundgesetzes in A 19 Satz (2) „In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“

Aber auch der Satz 1 des A 19 GG, der bestimmt, in welcher Form Grundrechte eingeschränkt werden dürfen, wird nicht eingehalten: Der lautet: „Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht (das eingeschränkt werden soll –R.D.) unter Angabe des Artikels nennen.“ In der Bremer Allgemeinen Verordnung werden ausdrücklich auch die Gottesdienste genannt, die nun durch Rechtsverordnung verboten werden. Die fallen aber eindeutig unter den Schutz des A 4 GG (2) „Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“ Nirgendwo im Infektionsschutzgesetz oder den daraus abgeleiteten Verordnungen wird aber dieser GG-Artikel genannt, der eingeschränkt werden soll. (Wenigstens habe ich eine solche Nennung nicht gefunden). Also verhalten sich hier

die Gesetz- und Verordnungsgeber bei der Einschränkung der Grundrechte wenigstens nach der schlichten Lektüre eines lesekundigen Bürgers gegen die Gesetze und schützen weder die Grundrechte, wie ihnen aufgetragen wurde, und gewährleisten noch weniger die ungestörte Religionsausübung, sondern stören sie empfindlich, indem sie Gottesdienste in Gemeinschaft verbieten, – denn die sind zentrales Element der Religionsausübung.

Nun wird von einigen argumentiert – u.a. auch von der Bundeszentrale für politische Bildung –, wenn sich Grundrechte gegenseitig widersprechen, dann müsse eben zwischen ihnen abgewogen werden. Es wird behauptet, dass der Artikel 2 (2) GG überragenden Wert habe und alle anderen Grundrechte dominiere: Der hier entscheidende Satz lautet: *„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“*. Aber anders als bei der Versammlungsfreiheit in geschlossenen Räumen wird im gleichen Artikel darauf hingewiesen, dass dieses Recht eingeschränkt werden kann: *„Auf diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“* Keinesfalls ist es also so dominierend, dass alles unterbunden werden müsste, was auch nur im Geringsten ein Risiko für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von Menschen darstellen könnte. Unser gesamtes Verkehrswesen gefährdet Leben und die körperliche Unversehrtheit aller Teilnehmer daran. Und es ist auch nicht freiwillig, sondern unausweichlich, am Verkehr teilzunehmen. Anfang der 1970er Jahren gab es allein im Straßenverkehr der (westlichen) Bundesrepublik über 20.000 Tote und hunderttausende Verletzte jährlich. Es wurde deswegen aber nicht der Verkehr eingestellt. Klar wurden auf vielen Ebenen Maßnahmen ergriffen, um diese massenhaften Unfälle zu vermindern. Und die Zahl der Toten ist inzwischen auf ca. 3.000 in ganz Deutschland zurückgegangen. Aber auch das zeigt, dass nicht ein Grundrecht alle anderen Lebensbereiche total dominiert.

Ich als lesekundige Bürger kann nur feststellen, dass die Lektüre der Gesetze offensichtlich nicht unbedingt etwas über die Verfassungswirklichkeit aussagt.

Das bestätigte mir auch ein Jurist, den ich danach fragte, welche Bedeutung denn die Gesetzestexte für das richtige Leben (und seine Prozesse) hätten? In massiver Weise und aufstöhnend über so viel Naivität gab er mir zu verstehen: Gar keine! Je nach Macht- und Interessenlage würden die Urteile gefällt.¹ Zwar beschrieben die Gesetzestexte meist die herrschenden Machtverhältnisse aber nicht immer – insbesondere, wenn sich was schnell ändere. Die Gerichte erfänden notfalls eigene Rechtsregeln und änderten Begriffsdefinitionen, wenn sie partout keine geschriebenen Normen fänden, mit denen sie jonglieren könnten, um ein gewünschtes Urteil zu fällen. Sie behaupteten dann z.B., den Fall habe der Gesetzgeber nicht vorhersehen können und daher fehle die entsprechende Gesetzesnorm, und sie müssten dann rechtsschöpferisch tätig werden.² Die Richter hängten ihre Roben eben auch nach dem Wind, in den der Zeitgeist weht. Wenn es darum gehe, Freiheitsrechte zu bewahren, dann müsste die Gesellschaft dafür sorgen, dass der Wind eben aus der entsprechenden Richtung mit Macht blasen würde.

Es muss in Beziehung zu der Verteidigung der Grundrechte wohl festgestellt werden: Die Gesellschaft hat sie nicht verteidigt. Die Kräfte, die sich äußerten, waren schwach und uneinheitlich, um die Grund- und Menschenrechte zu verteidigen.

Und nun treten die Politiker, die den Lockdown befohlen und uns eingesperrt und u.a. die Bewohner der Pflegeheime von ihren Kontaktpersonen getrennt haben, die aber nicht erlaubten, dass die Pflegenden und Angehörigen, auch ohne Symptome zu haben, sich hätten testen lassen können, also diese Politiker, die solches Leid der Vereinsamung verursacht haben – trete jetzt als Weihnachtsmänner auf, die uns unsere Grundrechte wiederbringen. Aber wenn die Grundfreiheiten nicht unsere Rechte sind, die wir uns nehmen können, sondern Geschenke aus der Hand der Politiker, sind sie genauso wenig zuverlässig, wie die Freiheiten der Bürger Hongkongs.

Wir haben es nun erlebt, wie mit einem einseitig konstruierten Gefahrenszenario, das auf lauter theoretischen Annahmen beruhte, das anfangs gleichzeitig wirksamere Handlungsmöglichkeiten ausschloss³, praktisch eine Notstandsdictatur von jetzt auf gleich bei uns eingerichtet werden konnte. Das lässt nichts Gutes erwarten – denn die Gegenwehr war schwach und das geistige Mitläufertum und die Hysterie fast überwälti-

¹ Am 1.8.2020 wird in der Süddeutschen Zeitung auf S 2 der Sinneswandel in der Richterschaft beschrieben und der Vorsitzende des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und –richterinnen zitiert: *„Die Wahrheit ist, dass das kalkulierte Risiko letztlich die zentrale Kategorie für den Umgang mit Corona ist. In der Anfangszeit wurde bei Beschränkungen oft der Schutz der Gesundheit betont. Das ist zwar richtig, aber unvollständig: Es ging nie um einen absoluten Gesundheitsschutz – sonst wäre bei mehr als 9000 Toten die Pandemiebekämpfung ein grandioser Fehlschlag gewesen. Es ging immer darum, die Gefahren der Pandemie möglichst gering, auf jeden Fall aber kontrollierbar zu halten. Insofern ist es ein Akt der Ehrlichkeit, wenn Gerichte und Behörden nun offen die Risiken für die Gesundheit gegen Einbußen an Freiheit abwägen. Das ist nicht nur bei Covid-19 so; das bekannteste Beispiel ist der Straßenverkehr, der pro Jahr etwa 3000 Menschenleben fordert. Freiheit ist immer Risiko. „Das Grundgesetz mutet uns allen zu, die Verwirklichung solcher Risiken als Kollateralschäden des Freiheitsgebrauchs grundsätzlich hinzunehmen“, schrieb kürzlich Robert Seegmüller, Vorsitzender des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und –richterinnen.“*

² Dazu später an anderer Stelle zum Datenschutz als Grundrecht.

³ Auch dazu an anderer Stelle mehr.

gend. Wir können uns auf nichts verlassen, von dem wir meinen, es stände doch geschrieben und sei daher sicher. Nicht nur die Bürger und insbesondere die Rentner in den ehemals sozialistischen Staaten mussten erfahren, dass sie sich auf nichts verlassen können. Wir auch nicht – weder auf Demokratie, Freiheiten oder gesichertes Einkommen. Letzteres haben gerade bei uns viele Erwerbstätig im Einzelhandel, Gastronomie, in Kunst, Kultur und Publikumsdienstleistungen u.v.a. mehr wohl schockartig erfahren. Dies ist bzw. war aber für sie die Aussetzung des Grundrechtes der Berufsfreiheit A 12 GG⁴ und nicht die Regelung der Berufsausübung durch Gesetz, wie es das GG vorsieht. Plötzlich ist alles ganz anders.

Man muss wohl mächtig die Backen aufblasen, damit der Wind in die richtige Richtung weht.

⁴ Ich wollte hier aber nur an einem Grundrecht (und dem Verwandten Grundrecht, der durch den Staat zu gewährleitenden Religionsausübung) das Problem darstellen.